



# DER TIROLEK JAGDAUFSEHER

OFFIZIELLES NACHRICHTENORGAN DES TIROLEK JAGDAUFSEHER-  
VEREINS MIT NATUR- UND UMWELTSCHUTZMITTEILUNGEN

Nr. 11

Juli 1980



## PROTOKOLL der Jahreshauptversammlung des TJAV vom 23.2.1980

Die Jahreshauptversammlung wurde vom Obmann, Herrn Adolf Lob, eröffnet, der die 40 erschienenen Mitglieder begrüßte. Anschließend erhoben sich alle zu einer Gedenkminute für verstorbene Mitglieder.

Als nächster Tagesordnungspunkt wurde der Kassabericht vom Kassier, Herrn Klaus Senn, vorgetragen, dem anschließend auf Antrag der Kassaprüfer einstimmig die Entlastung erteilt wurde.

In der nachfolgenden Diskussion ging es um die Mitgliedsbeiträge, die nicht rechtzeitig eingezahlt werden.

Nun erfolgte der Tätigkeitsberericht des Obmanns aus dem Jahre 1979. Er berichtete, daß ein Antrag beim Tiroler Jägerverband um Aufnahme eines Jagdaufsehervertreeters eingebracht wurde. Weiters wurde von ihm das Problem des Schriftführers behandelt, wobei er ausführte, daß es günstig wäre, wenn dieser in der Nähe der Landeshauptstadt wohnhaft wäre.

Der Obmann berichtete weiter, daß sich Rechtsanwalt Dr. Seiser bereit erklärt hat, Jagdaufseher in jagdlichen Rechtsangelegenheiten zu beraten.

Es wurde beschlossen, daß Herr Ing. Tilly ein Mitteilungsblatt des TJAV kostenlos zugestellt bekommt. Daraufhin wurde die Möglichkeit erwähnt, eine Seite der Zeitschrift „Jagd in Tirol“ für den Jagdaufseherverein zu bekommen.

Weiters wurde der Termin für die Jagdaufsehertagung bekanntgegeben.

Obmann Stellvertreter, Herr Huber, meldete sich zu Wort und bekräftigte nochmals eines der Hauptziele des TJAV, nämlich, die Entsendung eines Vertreters in den Tiroler Jägerverband.

Unter Punkt „Alltägliches“ meldete sich ein Jagdaufseher zu Wort der bemängelte, daß die Tagesordnungspunkte auf der Einladung nicht der Reihe nach angeführt wurden.

Auf Antrag von Obm. Stellvertreter Huber wurde einstimmig abgeschlossen, daß dem Obmann seine Auslagen rückvergütet werden.

Herr Prantner meldete sich zu Wort und brachte das Problem der organisierten Schwammerlsucher vor, die Tag für Tag beträchtliche Unruhe in die Reviere bringen. Er schlug vor, daß der Ausschuß versuchen sollte, dieses Problem über den Tiroler Jägerverband zu lösen.

Die nächste Wortmeldung bezog sich auf das Hundewesen im TJAV. Es wurde dabei ausgeführt, daß die Jagdaufseher zu wenig Gelegenheit hätten, ihre Jagdhunde auszubilden. Daraufhin kam der Vorschlag ein, daß man innerhalb des Vereins eine Hundeführerschulung durchführen sollte.

Die letzte Wortmeldung kam von einem Mitglied aus der Nähe von Innsbruck. Diese bezog sich auf ein kleines Revier in diesem Gebiet in dem 6 Jagdaufseher ihren Dienst versehen. Es sei klar, daß dies nur deshalb der Fall ist, damit der Pächter mehr Jagderlaubnisscheine ausstellen kann. Dies jedoch ist ein eklatanter Mißbrauch des Jagdaufsehers.

Als sich nach diesem Beitrag keine Wortmeldungen mehr ergaben wurde die diesjährige Vollversammlung vom Obmann, Herrn Adolf Lob, geschlossen.

Die Schriftleitung bittet alle Mitglieder, Beiträge,  
die von allgemeinem Interesse sind,  
an den Obmann oder Schriftführer weiterzuleiten.

Adresse des Schriftführers:  
Pepi Hammerl, Sanatoriumstraße 42, 6511 Zams

## DIE LANDESJAGDABGABE

von Senatspräsident Dr. Obholzer

Die Tiroler Landesjagdabgabe, die derzeit 20 % des behördlich genehmigten Jahrespachtzinses beträgt, stellt eine ausschließliche Landesabgabe dar. Über den Ertrag verfügt sohin das Land Tirol. Wie andere Abgaben auch, so dient sie mithin zur Deckung des Finanzbedarfes dieser Gebietskörperschaft. Die gesetzliche Grundlage für diese Abgabe bildet das Gesetz vom 10. Mai 1950, LGBl. Nr. 38.

### Abgabeschuldner sind:

- a) Bei verpachteten Eigenjagdgebieten und verpachteten Genossenschaftsjagdgebieten der oder die Pächter;
- b) bei nicht verpachteten Eigenjagdgebieten der Grundeigentümer, bei nicht verpachteten Genossenschaftsjagdgebieten die Jagdgenossenschaft.

Bei verpachteten Jagdgebieten haftet vom Gesetz wegen der Verpächter für die Entrichtung der Abgabe. Wenn also vom Jagdpächter die Abgabenschuld nicht entrichtet wird, dann hat der Verpächter die Abgabenschuld, für die er haftet, nach Zustellung eines Haftungsbescheides binnen einem Monat zu entrichten (§§ 5, 172 Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 7/1963). Daraus leitet sich von selbst die Notwendigkeit ab, bei Abschluß eines Jagdpachtvertrages solche Eventualitäten in Betracht zu ziehen (Kaution).

### Bemessungsgrundlage:

Bei verpachteten Jagden ist Bemessungsgrundlage der behördlich genehmigte Jahrespachtzins. Ist eine Jagd nicht verpachtet, dann kann die Abgabe auch nicht nach dem Pachtzins bemessen werden, weil ein solcher nicht gegeben ist. In diesem Falle wird die Abgabe vom Amt der Landesregierung mit jenem Betrag bemessen, der sich bei Berücksichtigung der den Wert des Jagdausübungsrechtes berührenden Eigenschaften des Jagdgebietes und Vergleich der in den umliegenden Jagdgebieten ähnlicher Art und Größe erzielten Pachtzinse ergibt.

Die Abgabe wird mit dem vollen Jahresbetrag mit Ende Juni jedes Jahres fällig.

In Jagdpachtverträgen finden sich mitunter neben der Vereinbarung über die Ausübung des Jagdrechtes gegen einen entsprechenden Jagdpachtzins auch noch Vereinbarungen über die entgeltliche Benützung von Wegen und Jagdhütten aber auch solche über die pauschalierte Abgeltung von Wild- und Jagdschäden. Damit ergibt sich die Frage, ob für die abgabenrechtliche Beurteilung solcher Verträge davon auszugehen ist, daß es sich um *einen* Jagdpachtvertrag mit einem *als Ganzes zu bewertenden Jahrespachtzins* (einschließlich der Entgelte für Wege- und Hüttenbenützung und Pauschalabgeltung für Jagd- und Wildschäden) handelt, oder ob

die mit „Jagdpachtvertrag“ überschriebene Vereinbarung einen eigenen Pachtvertrag hinsichtlich des Jagdrechtes und einen eigenen Mietvertrag hinsichtlich der Wege- und Hüttenbenützung bzw. eine eigene Vereinbarung über die Pauschalabgeltung enthält.

Die Klärung dieser Frage ist deswegen von Bedeutung, weil, wie oben schon dargestellt, Bemessungsgrundlage für die Jagdabgabe der Jahrespachtzins ist.

Dazu ist nun festzustellen: Wenn das Abgabenrecht, wozu auch das Gesetz über die Jagdabgabe gehört, Bezeichnungen des Privatrechtes (hier Jahrespachtzins) gebraucht, dann richtet sich die Bedeutung dieser Bezeichnung in der Regel nach den Begriffen des Privatrechtes (ABGB). Nach § 1090 ABGB heißt der Vertrag, wodurch jemand der Gebrauch einer unvertretbaren Sache auf eine bestimmte Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält, überhaupt Bestandvertrag. Die Frage, ob es sich in den aufgezeigten Fällen um einen einheitlichen Jagdpachtvertrag und damit um einen einheitlichen Jahrespachtzins handelt, ist daher grundsätzlich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen. Nun bestimmt aber § 1091 ABGB folgendes:

„Der Bestandvertrag wird, wenn sich die in Bestand gegebene Sache ohne weitere Bearbeitung gebrauchen läßt, ein Mietvertrag; wenn sie aber nur durch Fleiß und Mühe benützt werden kann, ein Pachtvertrag genannt. Werden durch einen Vertrag Sachen von der ersten und zweiten Art zugleich in Bestand gegeben, so ist der Vertrag nach der Beschaffenheit der Hauptsache zu beurteilen“.

Zweifellos bildet bei einem Bestandvertrag, in welchem Vereinbarungen über die entgeltliche Verpachtung des Jagdrechtes und Vereinbarungen über die entgeltliche Benützung von Wegen und Jagdhütten enthalten sind, die Verpachtung des Jagdrechtes, welches als mit dem Grundeigentum verbunden eine unbewegliche Sache ist, die Hauptsache. Daraus folgt aber zwingend, daß bei der Berechnung der Landesjagdabgabe nicht nur der Pachtzins, sondern auch das Entgelt für die Wege- und Hüttenbenützung mit einzubeziehen ist. Es ergibt sich damit von selbst, daß durch die Hinzurechnung solcher Entgelte zum Pachtzins die Bemessungsgrundlage eine wesentliche Erhöhung erfahren kann.

Anders liegt der Fall bei jenen Beträgen, die als Pauschalabgeltung für Jagd- und Wildschäden vertraglich vereinbart werden. Nach einer Entscheidung des Amtes der Tiroler Landesregierung steht die Jagdschadenvergütung in keinem untrennbaren Verhältnis zur Überlassung der Jagd und damit zu dem hierfür zu leistenden Entgelt. Dieselben Erwägungen müssen wohl auch für die Wildschadenvergütungen gelten. Demnach sind in Verträgen vereinbarte Pauschalabgeltungen für Jagd- und Wildschäden in die Bemessungsgrundlage für die Jagdabgabe nicht mit einzubeziehen.

## BERICHT des Hundereferenten

Ausgerechnet an mich ist der TJAV herangetreten, das Jagdhundewesen zu vertreten, obwohl ich der Meinung bin, daß ich bestimmt keine schriftstellerische Begabung „angewölft“ bekam.

Nun, so werde ich versuchen im Kreis der TJAV die erhoffte Verbreitung für das Interesse der Jagdhundeführung zu finden. So würde der Zweck erfüllt werden, der dahin geht, die immer verantwortungsvollere Haltung und somit die immer schwierigere gerechte Führung unseres edlen vierbeinigen Jagdgefährten, anzuheben und zu verbessern. Wir wollten unbedingt darauf achten, daß die Jagdhundeführung auf hoher Ebene bleibt und nicht absinkt.

Um auf die notwendigsten Eigenschaften eines Jagdhundeführers einzugehen, möchte ich vor allem hervorheben, daß er viel Liebe zu den Hunden, sehr viel Geduld, Selbstbeherrschung und Passion, ganz besonders aber Fleiß und Ausdauer besitzen muß. Er soll ein spur- und fährtengerechter, tüchtiger und verständiger Waidmann sein. Um die vielen Strapazen bei Wind und Wetter aushalten zu können, ist eine gesunde Natur notwendig. Weder Zorn noch Unmut darf er am Jagdhund vergelten, er muß seinen Hund mit Liebe und nicht mit Schlägen behandeln. Ein ungeduldiger Jäger taugt nicht zu einem Jagdhundeführer. Rückschläge in der Hundeführung dürfen ihn nicht wankelmütig werden lassen, im Gegenteil, sie müssen ihn erst recht zu besseren Leistungen anspornen. Ritterlich und edel wie auch das Waidwerk sei das Verhältnis zwischen Jäger und Hund, denn dieser ermöglicht ihm erst den höchsten Genuß des Jägers: „Ein waidgerechtes Jagen!“



Ein gutes Bündel Tradition vereint mit unbändiger Passion vermag erst, dem Führer jene körperlichen Leistungen abzufordern, die eine brackiergerechte Führung einerseits und andererseits ein Folgen am langen Riemen erfordern. Unbedenklich auf Gefahr, bergauf und bergab, über Gräben und Bäche, ob bei Sturm oder Schnee bis zum letzten Wundbett. Der schließlich auf das Schnallen folgende Hatzlaut, der tiefe, senore, regelmäßige Standlaut müssen dem Jagdhundeführer höchste Erfüllung bedeuten.

Als Hundereferent das TJAV möchte ich in keiner Weise einer bestimmten Hunderrasse den Vorzug geben, sondern nur darauf hinweisen, daß man sich je nach der Beschaffenheit des Reviers für die richtige Rasse entscheiden sollte. Ich war oft in der glücklichen Lage, die Brackierarbeit von „Birka und Joggl“ auf Has' und Fuchs zu erleben und ihr heller Hatzlaut brachte mir manch glückliches Waidmannsheil.

Doch möchte ich mich als Jagdaufseher mehr mit dem Schweißhundewesen befassen, denn in jedes betreute Jagdrevier gehört ein auf die Schweißfährte geprüfter Gebrauchs- oder Schweißhund.

Es wird sicher mancher älterer Schweißhundeführer mehr Erfahrung haben als ich, aber doch möchte ich in einigen Berichten einiges Wissenswertes über den Hundekauf bis zum fertigen Jagdhund anführen.

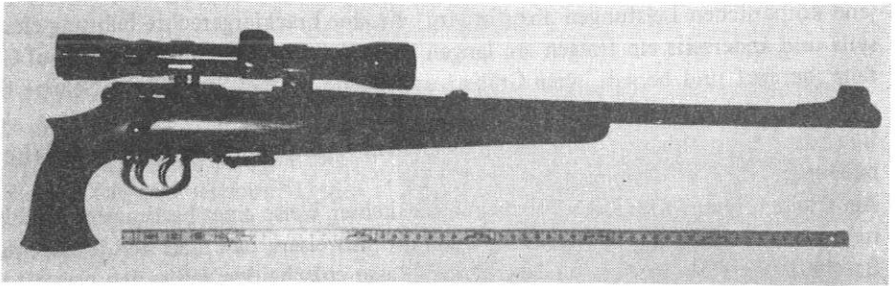
Vielfach neigen Jagdhundeführer dazu, sich einen sogenannten „fertigen“ Hund zu kaufen, um sich die schwierige Arbeit des Abrichtens zu ersparen. In den meisten Fällen bleibt aber ein Erfolg aus, da eine tiefe Bindung bzw. Zuneigung nicht entsteht. Der Hund sollte möglichst schon als Welpe gekauft werden und dabei ist zu achten, daß unter mehreren Welpen die Auswahl erfolgt. Wenn die kleinen Vierbeiner im Familienidyll sich räumend und spielend herumtollen, kommen bereits Charakterzüge zum Vorschein. So werden wir auf jeden Fall nach dem Welpen greifen, der allen anderen voran alles Neue aufgeweckt untersucht, freudig nach unserer Hand schnappt und zu beißen versucht und ohne weiteres mit jedem mitlaufen würde.

Mit solch einem Welpen, der bereits eine gewisse „Selbständigkeit“ zeigt, wird es in der Abrichtezeit wenig Probleme geben. Die Auswahl nach den körperlichen Eigenschaften ist natürlich auch sehr wichtig.

Hier gilt aber der Grundsatz, daß nicht der stärkste Welpe der bessere und der schwächste der schlechtere sein muß. Aber Hände weg von müden oder auffallend ängstlichen Welpen. Stumpfes Fell, glanzlose Augen und aufgetriebene Bäuche sind meist Anzeichen einer starken Verwurmung oder Rachitis. Typisch für das Erkennen der Rachitis ist der sogenannte Rosenkranz, eine Reihe von perlenartigen Knötchen am Rippenkorb. Wer im Hundekauf keinerlei Erfahrung besitzt ist zu empfehlen, sich von einem erfahrenen Hundeführer beraten zu lassen.

Weiterer Bericht über Aufzucht und Abrichtung folgt.

Waidmannsheil  
Karl Siegele



Die abgebildete Waffe (Cal. 22 Magnum) wurde bei einer Hausdurchsuchung sicher gestellt. Sie kann weder als Gewehr (es fehlt der Kolben) noch als Faustfeuerwaffe (Länge über 60 cm) angesprochen werden. Eine solche Schußwaffe kann daher weder zur Ausübung des Schießsportes noch als Jagdwaffe verwendet werden; sie gilt aber auch nicht als „Verbotene Waffe“ im Sinne des § 11, Abs. 1, Pkt. 2 des Waffengesetzes, weil sie nicht über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß hinaus zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet ist.

Jeder Jäger ist aber sicher beim Lesen dieser Zeilen schon daraufgekommen, daß der einzige Verwendungszweck für eine solche Waffe das „Wildern“ ist, weil sie so leicht unter einem Rock oder Mantel sowie im Rucksack verborgen werden kann und ohne Manipulation sofort schußbereit ist.

Höchst interessant ist auch, daß diese Wildererwaffe durch einen konzessionierten Büchsenmacher hergestellt wurde. Diesem Herrn sei gesagt, daß er im Wiederholungsfalle mit der Veröffentlichung seines vollen Namens zu rechnen hat. Solche Gewerbetreibende mögen doch überlegen, ob es rentabel ist, sich wegen eines fragwürdigen Auftrages die gesamte Jägerschaft als Kunde zu verderben.

(Verfasser ist der Schriftleitung bekannt)



**Witz und  
Sinn**

Silbret Spezialitäten-Restaurant

## Jagdprobleme in Tirol

Jährlich lösen viele Jäger in Tirol die Jagdkarte, in der Hoffnung irgendwo einen Abschluß zu tätigen. Nun sind in den letzten Jahren immer mehr Ausländer in Tirol Jagdpächter geworden, was für einheimische Jäger die unangenehme Folge hatte, daß sie immer schwerer zu einem Abschluß gekommen sind, da der ausländische Pächter oft Freunde aus seiner Heimat mitbringt. Weiters wird eine Pacht bei einer Neuvergabe für Einheimische immer unerschwinglicher, da Ausländer meist viel bessere Angebote machen.

Ich glaube auch, daß mancher Bauernsohn lieber auf seinem Hof bliebe, wenn er seiner ererbten Jagdleidenschaft wie seine Vorfahren nachgehen könnte.

Der hohe Pachtzins soll meiner Meinung nach nicht ausschlaggebend sein, denn für den Grundbesitzer ist er meist nicht von so großer Bedeutung. Man könnte doch wohl Gäste zu Abschüssen einladen und deren Geldbeträge für die Fütterungen verwenden und so auch für uns Jäger den hohen Pachtschilling etwas erleichtern. Neuverpachtungen geben immer wieder Anlaß zu Kritik von Seite der Jäger und der Bevölkerung, da in einer Gemeinde meist nur einige wenige Personen entscheiden und der Vorwurf der Freunderlwirtschaft in manchen Fällen nicht ungerichtlich erscheint.

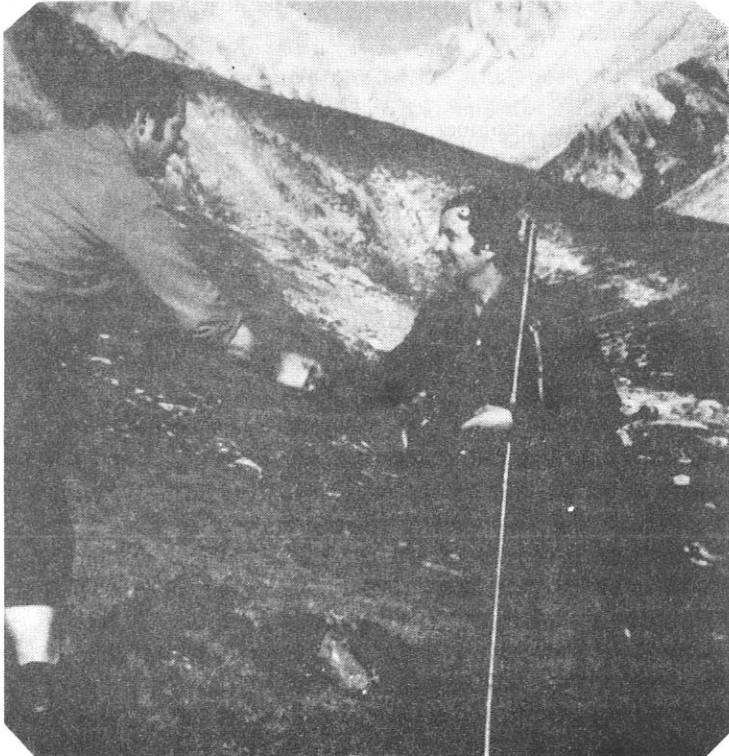
Die strikte Vergabe an den Meistbietenden erscheint mir wenig sozial, da dadurch eine ohnehin schon privilegierte Schicht von Reichen bevorzugt wird, während der finanzschwächere Jäger meist das Nachsehen hat. Kärnten könnte hier für uns als Vorbild dienen. Dort hat der einheimische Jäger einen gesetzlich abgesicherten Vorrang bei der Neuvergabe einer Pacht. Das neue Jagdgesetz 1978 hat diese Bestimmung noch verschärft (Jagd in Tirol, Jänner 1980).

Wenn ich das schreibe, weiß ich genau, daß viele tausend Jäger meiner Meinung sind. Abschließend ist noch zu erwähnen, daß viele Reviere, die von einheimischen Jägern betreut werden, in bester Ordnung sind und die Wildschäden in engsten Grenzen gehalten werden. Viele Jagdaufseher betreuen ihre Reviere aus reinem Idealismus und sind stolz auf ihre kräftigen Rehböcke und Gebirgshirschen.

Ernst Krismer

*Wir führen wohl immer die Armbrust und Speer  
wie einst in den Wäldern die Ahnen;  
Die Kämpfe mit Wisent, Eber und Bär  
an vergangene Zeit uns ermahnen.  
Doch blieb uns erhalten das erbliche Gut  
in unseren Adern das Jägerblut.*

*E. Krismer*



**Naturschutz-Verordnung**

## Fortsetzung

## § 6

**Andere Geschützte Tierarten**

- (1) Folgende andere Arten von freilebenden heimischen Tieren sind geschützt:
1. die Kriechtiere (Reptilien),
  2. die Schwanzlurche und die schwanzlosen Lurche (das sind alle Salamander, Molche, Frösche, Kröten und Unken),
  3. die echten Skorpione,
  4. der Schmetterlingshaft,
  5. die Apollofalter,
  6. der Segelfalter und der Schwalbenschwanz,
  7. die übrigen Tagfalter, mit Ausnahme der weißflügeligen Weißlingsarten,
  8. die Schwärmer,
  9. die Spinner,
  10. die Ordensbänder,
  11. der Matterhornbärenspinner,
  12. die übrigen Bärenspinner,
  13. die Rosen- oder Goldkäfer,
  14. der Hirschkäfer,
  15. der Alpenbock,
  16. der große oder pechschwarze Kolbenwasserkäfer,
  17. die hügelbauenden Waldameisen,
  18. die Weinbergschnecke.
- (2) Es ist verboten,
- a) Tiere der nach Abs. 1 geschützten Arten zu beunruhigen, zu verfolgen, zu fangen, zu halten, im lebenden oder toten Zustand zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern, zu erwerben oder zu töten.
  - b) Entwicklungsformen solcher Tiere aus ihrer natürlichen Umgebung zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben:
  - c) Teile solcher Tiere zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben:
  - d) Brutstätten und Nester solcher Tiere zu entfernen oder zu zerstören:

- e) den Lebensraum (wie etwa Brutplatz, Standort u. dgl.) solcher Tiere und ihrer Entwicklungsformen so zu behandeln, daß ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum unmöglich wird.
- (3) Ungeachtet des Vorliegens einer Ausnahmebewilligung von den im Abs. 2 festgesetzten Verboten ist es verboten, Weinbergschnecken (Abs. 1 Z. 18) mit einem Gehäusedurchmesser unter 30 mm zu sammeln oder zu befördern.

**Anmerkung:**

Der Schutz des Lebensraumes ist eine wirkungsvolle Maßnahme, um diese Tierarten, sowie die geschützten Vogel und Säugetierarten zu erhalten. Trotzdem kann man an vielen Orten das Abbrennen von Böschungen, Feldhecken und Gebüsch beobachten. Neben der Unzahl Kleinlebewesen, die bei einem solchen Feuer zu Grunde gehen, ist auch die Umweltbelastung durch starke Rauchentwicklung sehr groß. Auch die Gefahr eines Wald- oder größeren Flächenbrandes ist oft vorhanden.

Nach dem Tiroler Naturschutzgesetz ist das Abbrennen von Hecken und dgl. außerhalb von bebauten Grundstücken während des ganzen Jahres verboten. Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde kann allerdings Ausnahmen gestatten.

Der umweltschutzbewußte Jagdaufseher wird bei Beobachtungen dieser Art nicht tatenlos zusehen, sondern als Naturschützer auftreten. Allein durch vernünftige, überzeugende Gespräche, mit den Betroffenen, kann sicher mancher Schaden verhindert werden.

## Arbeiten und Jagdausübung im Revier in den Monaten Juli bis September

Die Rauhfuttergewinnung ist je nach Revierlage im Juli August abzuschließen. Außerdem sind im Juli vorbereitende Arbeiten für die Silierung durchzuführen. (Beschaffung von Silopapier und Salz, Plastikfolien usw.) Im August wäre die Möglichkeit vorhanden Himbeerheu aus diesjährigen Trieben zu beschaffen, leider wird dies von den Jägern kaum mehr beachtet. Wildobst zu pflanzen wäre im September eine Möglichkeit, natürlich geht dies nicht überall. Fallobst kann man jetzt schon zu den Fütterungen bringen. Ist es von guter Qualität, kann man es auch silieren. Ebenso sind Kastanien zu sammeln.

Jagdausübung: Ende Juli beginnt die Rehbrunft, daher ist es notwendig, wenn es nicht schon vorher geschehen ist, die Hochsitze und Leitern zu überprüfen.

August ist die Blattzeit noch im Gange und der Zeitpunkt ist gekommen den Erntebock zu strecken, aber dabei soll man noch vorher die abschußnotwendigen Böcke unbedingt erlegen.

Die Zeit der heimlichen Feisthirsche ist gekommen und bietet interessante, aber schwierige Jagd. Kahlwild ist weiter zu bejagen, ebenso Geiße und Kitz.

Ab Mitte September beginnt je nach Revier und klimatischer Lage, die Hirschbrunft. Die hohe Zeit des Jägers hat begonnen.

Nicht vergessen dürfen wir unsern Hund. Der beste Freund des Jägers. Bei den Pirschgängen ist er mitzunehmen, auch beim Ansitz. Schweißarbeiten, künstliche und natürliche sind durchzuführen. Ablegen beim Rucksack, verloren suchen usw. Alle diese Arbeiten darf man nicht vergessen und sind unbedingt notwendig.

### *Aus anderen Ländern*

#### Bundesrepublik Deutschland

Der Lebensraum des Birkwildes wird überall eingeschränkt. Geeignete Maßnahmen, wie die Einrichtung von Birkwildschutzgebieten, können dazu beitragen, daß es – z. B. in den weiten Moorgebieten der Lüneburger Heide – erhalten bleibt. Die jetzige Besatzdichte berechtigt zu der Hoffnung, daß es dort nicht ausstirbt. Die Jäger haben schon frühzeitig und ohne behördliche Anordnung auf die Jagd von Birkhahnen verzichtet. In vielen Revieren sind inzwischen mit Unterstützung des „Verbandes Großraum Braunschweig“ Wildäcker für das Birkwild angelegt worden. Störungen der Gelege und Balzplätze des Birkwildes durch Unbefugte können mit einem erheblichen Bußgeld belegt werden.

„Schweizerjäger“

#### Norwegen

Sorgfältige Zählungen haben ergeben, daß es noch etwa je 450 Paare Stein und Seeadler gibt. Die Zahl der Gerfalckenpaare ist dagegen auf 10 bis 12 gesunken.

„Wild und Hund“

## **DER SICHERE WEG ZU IHREM ERFOLG DER WEG ZU IHRER EIGENEN BANK**

seit 1875

**spar**  **Vorschusskasse**  
für den bezirk landeck r. g. m. b. h.

LANDECK · ST. ANTON · ISCHGL · ZAMS · SERFAUS  
PERJEN · GALTÜR

DIE BANK MIT DER PERSÖNLICHEN BETREUUNG

Die ideale Waffe für den Jagdaufseher

# Warum eine Zoli-Bockbüchsflinte?

Eine Selbstspanner-Waffe mit  
hervorragender Qualität  
schnittiger Form  
ausgezeichneter Schußleistung  
und konkurrenzlosem Preis von **S 12.750,-**

Für diese Bockbüchsflinte, die in allen gängigen Kalibertzusammenstellungen (auch für die .243 Winch.) erhältlich ist, und für alle übrigen ZOLI-Erzeugnisse haben wir das **ALLEIN-VERKAUFSRECHT FÜR TIROL**. Fordern Sie bitte den neuen Katalog über ZOLI-Waffen an.

Außerdem verweisen wir noch auf unsere einmalig große Auswahl an Jagd- und Sportwaffen sowie Zubehören.



SEIT 1854

*Tiroler Waffenfabrik Peterlongo*  
**Richard Mahrholdt & Sohn**

INNSBRUCK, SALURNER STRASSE 18 (LANDHAUSPLATZ)  
POSTFACH 117 - TELEFON (0 52 22) 27 1 16